Nutzungsordnung für mobile digitale Endgeräte am Gymnasium Munster

(1) Vorwort

Smartphones und andere mobile digitale Endgeräte (Tablets, PDAs, Smart Watches etc.) sind aus unserem Alltag nicht mehr wegzudenken und finden immer mehr Einzug in die Institution Schule. Dabei erfüllen sie mittlerweile viel mehr Funktionen als nur Telefonieren, Nachrichten verfassen oder Text- bzw. Datenverarbeitung. Sie werden unter anderem zu Recherchen, als Terminplaner, zum Fotografieren bzw. Filmen oder für den Austausch von Daten genutzt.
Als Ziel einer zeitgemäßen Schule möchte sich das Gymnasium Munster dieser Entwicklung nicht verschließen, sondern sie konstruktiv in den Unterricht und die Schullandschaft einfließen lassen.
Vielen ist jedoch nicht bewusst, dass eine Vielzahl von Aktionen beim Nutzen eines Smartphones oder anderen mobilen digitalen Endgeräten leicht einen Verstoß gegen das Strafgesetzbuch, das Urheberrecht oder das Kunsturheberrecht darstellen kann und hierbei Straftaten begangen werden können.

Missbräuchliche Verwendung liegt vor, wenn

- das Recht auf informationelle Selbstbestimmung eingeschränkt oder missachtet wird.
- das Recht auf physische und / oder psychische Unversehrtheit eingeschränkt oder missachtet wird.
- das Recht auf höfliche oder respektvolle Behandlung eingeschränkt oder missachtet wird.
- Bilder, Filmszenen und/oder Audiodateien mitgeführt werden, die geeignet sind, Personen bloßzustellen oder zu entwürdigen.

Solche Verstöße bzw. Missbräuche können vom Gymnasium Munster nicht toleriert werden. Oberstes Ziel ist es immer, eine förderliche Lernatmosphäre zu erhalten.

Damit dies an unserer Schule gelingt, haben Lernende, Eltern sowie Lehrkräfte eine Nutzungsordnung vereinbart:
Sie regelt das Mitbringen von mobilen digitalen Endgeräten in das Gymnasium Munster sowie deren Verwendung im Gymnasium Munster bzw. bei schulischen Veranstaltungen auch außerhalb des Gymnasiums Munster.

(2) Regelungen

Digitale Endgeräte wie Smartphones, Kopfhörer, Smartwatches usw. sind während des Schultages von den Lernenden im ausgeschalteten Zustand in der Schultasche aufzubewahren.
Nach ausdrücklicher Genehmigung einer Lehrkraft oder der Schulleitung ist die Nutzung dieser Geräte im Unterricht, auf dem Schulgelände oder während der Pausen zu unterrichtlichen Zwecken erlaubt, sofern die nachfolgenden Regeln eingehalten werden.

2.1 Geltungsbereich

Diese Nutzungsordnung gilt für alle Personen, die digitale Geräte und die schulische digitale Infrastruktur nutzen. Dazu gehören schulische Endgeräte, schulisch genutzte private Endgeräte sowie das schulische WLAN. Die Lernenden sind verpflichtet, sich an diese Ordnung zu halten. Verstöße können pädagogische, disziplinarische und/oder rechtliche Konsequenzen haben. Weiterhin gilt die Nutzungsordnung für schulische Veranstaltungen (wie z.B. Klassenfahrten, Wandertage etc.).

2.2 Im Unterricht

Im Unterricht müssen die oben genannten Geräte ausgeschaltet sein. Es sei denn die Nutzung ist ausdrücklich durch die unterrichtende Lehrkraft oder die Schulleitung genehmigt.

2.3 Ausnahme für die Oberstufe
Lernenden der Oberstufe dürfen ihre privaten Endgeräte grundsätzlich im schulischen Kontext im Unterrichtsraum nutzen, sofern dies den Unterricht nicht stört, sowie in ausgewiesen Bereichen, festgelegt durch die Schulleitung.
In Prüfungen gilt die unter 2.5 aufgeführte Regelung.

2.4 Schulisch genutzte private Endgeräte (z.B. Tablet)
Geräte, die speziell für den schulischen Einsatz angeschafft wurden, dürfen nur für schulische Zwecke genutzt werden.
Die Nutzung erfolgt ausschließlich nach Anweisung der Lehrkraft.
In Prüfungen gilt die unter 2.5 aufgeführte Regelung.

2.5 Klassenarbeiten / Klausuren:
Während einer Klassenarbeit oder ein Test geschrieben wird, muss das mobile Endgerät sich ausgeschaltet in der Schultasche befinden. Nutzt ein Lernender/eine Lernende ein solches Gerät während einer Klassenarbeit oder legt es eingeschaltet auf dem Tisch oder Ähnliches, so gilt dies als Täuschungsversuch und die/der Lernende die Klassenarbeit oder den Test abgegeben. Bei wichtigen Prüfungen, z.B. Klausuren in der Oberstufe, müssen die Endgeräte bei der Lehrkraft abgegeben werden. Wenn einer/eine der Lernenden dennoch ein solches Gerät mit sich führt, kann dies bereits als Täuschungsversuch geahndet werden.
Für das Abitur gelten besondere Verordnungen vgl. § 9.7 AVO-GOBAK in der jeweils gültigen Fassung (Eine dokumentierte Belehrung erfolgt durch den Oberstufenkoordinator).

2.6 Außerhalb des Unterrichts

Außerhalb des Unterrichts gelten folgende Regelungen:

a. *Nach individuellem Schulschluss sind die Bushaltestellen von den Einschränkungen zur Nutzung digitaler Endgeräte ausgenommen*

(3) Folgende im Strafgesetzbuch genannten Paragraphen gelten im Besonderen:

§ 131 Abs. 1 Nr. 3 StGB: Es macht sich strafbar, wer vorsätzlich Schriften (zu denen auch digitale Bilder oder Videos zählen, § 11 Abs. 3 StGB), die grausame oder sonst unmenschliche Gewalttätigkeiten gegen Menschen oder menschenähnliche Wesen in einer Art schildern, die eine Verherrlichung oder Verharmlosung solcher Gewalttätigkeiten ausdrücken oder die das Grausame oder Unmenschliche des Vorgangs in einer die Menschenwürde verletzenden Weise darstellen, *einer Person unter achtzehn Jahren* anbietet, überlässt oder zugänglich macht. Dazu zählt auch das Versenden von Bildern, z. B. mittels Bluetooth.

§ 184 StGB regelt das oben Genannte für den Bereich pornographischer Bilder.

§ 201a StGB:
i. Bild-/Filmaufnahmen: Es macht sich strafbar, wer durch Bildaufnahmen den höchstpersönlichen Lebensbereich verletzt. Zum höchstpersönlichen Bereich zählen Schlafräume bei Klassenfahrten sowie Umkleidekabinen, Toiletten und ähnlich genutzte Räume.
ii. Tonaufnahmen: Das heimliche Aufzeichnen eines nichtöffentlich gesprochenen Wortes bzw. der Gebrauch einer solchen Aufnahme ist strafbar.
Nichtöffentlichkeit im Sinne des § 201a StGB liegt immer dann vor, wenn das Wort nicht an die Allgemeinheit, sondern an einen abgegrenzten Personenkreis gerichtet ist, der, wie zum Beispiel im Schulunterricht, aufgrund sachlicher Beziehungen miteinander verbunden ist.

Hinweis: Jegliche Aufnahmen dürfen nur mit Zustimmung der beteiligten Personen durchgeführt werden (s. Schulordnung bzw. NGM).

iii. Notfall: In Notfällen darf das Handy mit Erlaubnis eines Lehrers genutzt werden. Ist Gefahr im Verzug oder Leib und Leben in Gefahr, ist keine Erlaubnis erforderlich. Gleiches gilt für das Absetzen von Notrufen.

iv. Hat eine Lehrkraft den begründeten Verdacht, dass die oben stehenden Regeln übertreten wurden, so muss die Lernende bzw. der Lernende nachweisen, dass ihr Verdacht unbegründet ist. Ist das nicht möglich, so wird der Betroffene aufgefordert, den Eltern, der Schulleitung oder einer von der Schulleitung beauftragten Person (Polizei) die auf einem mobilen digitalen Endgerät gespeicherten Daten zu zeigen.

Verbotene Inhalte, unerlaubte Nutzung und Jugendschutz

3.1 Verbotene Inhalte
Es ist untersagt, Inhalte aufzurufen, zu speichern oder zu verbreiten, die gegen geltende Gesetze oder schulische Grundwerte verstoßen. Hierzu zählen insbesondere: pornographische, extremistische, gewaltverherrlichende oder menschenverachtende Inhalte, diskriminierende oder beleidigende Darstellungen, Inhalte, die gegen das Urheberrecht, Datenschutzrecht oder Persönlichkeitsrechte verstoßen.

3.2 Maßnahmen bei unbeabsichtigtem Zugriff
Sollte der Zugriff auf solche Inhalte unbeabsichtigt erfolgen, ist der Vorgang sofort zu beenden und unverzüglich der zuständigen Lehrkraft oder Aufsichtsperson zu melden.

3.3 Verbotene Inhalte: Einhaltung des Jugendschutzgesetzes (JuSchG) und Jugendmedienschutz-Staatsvertrags (JMStV)
Die Schule verpflichtet sich zur Einhaltung des JuSchG sowie des JMStV. Dies beinhaltet unter anderem die Sicherstellung altersangemessener Inhalte, den Einsatz technischer Schutzmaßnahmen und die altersgerechte Aufklärung über Gefahren im digitalen Raum.

3.4 Besondere Schutzpflichten der Schule
Die Schule schützt Lernende vor entwicklungsbeeinträchtigenden Inhalten durch geeignete pädagogische und technische Maßnahmen.

3.5 Verantwortung der Nutzerinnen und Nutzer
Die Nutzenden dürfen keine Inhalte verbreiten, die anderen schaden oder gegen Altersfreigaben verstoßen. Die Nutzung sozialer Medien erfolgt unter Beachtung der Altersgrenzen und der schulischen Regeln.

(4) Sanktionen

Sanktionen sollen die im Vorwort genannten Rechte sichern helfen. Bei allen Maßnahmen, die ergriffen werden, wenn gegen die hier angeführten Regelungen verstoßen wird, ist § 61 Abs. 1 und 2 NSchG[1] zu beachten.

4.1 Wird während des Unterrichts unerlaubt das mobile Endgerät genutzt, so müssen die Lernenden es der Lehrkraft in ausgeschaltetem Zustand übergeben (auf den Lehrertisch oder die Fensterbank legen). Die Lernenden erhält das Gerät nach der Unterrichtsstunde zurück.

4.2 Bei Zuwiderhandlung gegen die Nutzungsordnung während des Unterrichts oder einem Zuwiderhandeln gegen die Nutzungsordnung außerhalb des Unterrichts wird, das betroffene Gerät eingezogen und im Sekretariat hinterlegt. Das Gerät kann spätestens nach der sechsten Stunde oder individuellem Schulschluss von den Lernenden abholt werden.

4.3 Bei ständiger Zuwiderhandlung können Ordnungsmaßnahmen durch die Klassenkonferenz beschlossen werden.

4.4 Sollten sich auf diesen Geräten Daten befinden, die strafrechtlich von Bedeutung sind, so kommt auch eine Übergabe an die Polizei in Betracht und damit eine Sicherstellung / Beschlagnahme

---

[1] Auszug aus § 61 NSchG:

(1) Erziehungsmittel sind pädagogische Einwirkungen. Sie sind gegenüber einer Schülerin oder einem Schüler [sic!] zulässig, die oder der den Unterricht beeinträchtigt oder in anderer Weise ihre oder seine Pflichten verletzt hat. Sie können von einzelnen Lehrkräften oder von der Klassenkonferenz angewendet werden.

(2) Ordnungsmaßnahmen sind zulässig, wenn Lernende ihre Pflichten grob verletzen, insbesondere gegen rechtliche Bestimmungen verstoßen, den Unterricht nachhaltig stören, die von ihnen geforderten Leistungen verweigern oder dem Unterricht unentschuldigt fernbleiben.

sowie eine Verwertung des Datenträgers (Einzug auf Dauer) in Betracht. In der Regel wird die Polizei ein Strafverfahren gegen den Besitzer einleiten müssen.

Die Nutzungsordnung wird ständig aktualisiert bzw. erweitert. Änderungen werden bekanntgegeben.

(5) Schlussbestimmung

Diese Nutzungsordnung ist Bestandteil der Schulordnung und tritt mit Veröffentlichung in Kraft.
Zu Beginn jedes Schuljahres erfolgt eine verpflichtende Nutzerbelehrung, die im Klassenbuch dokumentiert wird.
Verstöße gegen die Ordnung können schulrechtliche Maßnahmen, strafrechtliche Verfolgung sowie zivilrechtliche Schadensersatzforderungen nach sich ziehen.
Sollte ein Teil dieser Ordnung unwirksam sein, bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt gültig.

Munster, 04.12.2025

Dr. Wolfgang Kruse
Kommissarischer Schulleiter